Anlage 3 BV-2019-086







Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam

Stadt Finsterwalde

Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde

Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr Fachbereich

Stadtentwicklung, Bager

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam

Herr Meinert Bearb.:

Gesch.-Z.:GL 5.15-0452/2019

Tel.:

0335/60676 9935

Fax:

0335/60676 9940

werner.meinert@gl.berlin-brandenburg.de

www.gl.berlin-brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 02.07.2019

Planung/Vorhaben:

Bebauungsplan "Erweiterung Grenzweg"

Gemeinde:

Finsterwalde, Stadt

Kreis:

Elbe-Elster

Region:

Lausitz-Spreewald

Ihre Anfrage vom

Eingang am

Ihr Zeichen/Reg-Nr.:

18.06.2019

21.06.2019

SBV/stoi

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages X Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.

Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.

Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.

Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Erläuterungen

Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung:

- Z 3.6 Abs. 1 LEP HR Finsterwalde ist Mittelzentrum im Weiteren Metropolenraum
- Z 5.2 Abs. 1 LEP HR Anschluss neuer Siedlungsflächen:

Die neue Siedlungsfläche schließt an das Siedlungsgebiet von Finsterwalde an.

Z 5.6 Abs. 2 und 3 LEP HR Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung:

In Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum ist eine quantitativ uneingeschränkte Wohnsiedlungsflächenentwicklung möglich.

0335-60676-9931

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze der Raumordnung sind beispielsweise § 5 Abs. 1, 2 und 3 LEPro 2007 (Siedlungsentwicklung), G 5.1 LEP HR (Innenentwicklung und Funktionsmischung) und G 6.1 LEP HR (Freiraumentwicklung). Ggf. sind weitere Grundsätze aus diesen Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln.

Hinweise

Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsabsicht geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Meinert